

**VERORDNUNG ÜBER DEN REBBAU UND DIE EINFUHR VON WEIN (WEINVERORDNUNG) -
ÄNDERUNGEN 2017**

Artikel	Weinverordnung (aktuell in Kraft)	Artikel	Weinverordnung (in der Vernehmlassung)
			<p><u>Der Schweizerische Bundesrat</u> Verordnet :</p> <p>I</p> <p>Die Weinverordnung vom 14. November 2007 wird wie folgt geändert:</p> <p>Ingress</p> <p>gestützt auf die Artikel 60 Absatz 4, 63, Absätze 2, 4 und 5, 64 Absätze 1, 2 und 4, 170 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, und auf die Artikel 13 und 18 Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG), in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,</p> <p>...</p>
<p>Art. 22 Landweines</p>	<p>¹Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt nicht weniger als 14,4 °Brix für weisse Gewächse bzw. 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m² und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m² begrenzt. <p>²Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Landwein</p>	<p>Art. 22 Landweine</p>	<p>¹Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt nicht weniger als 14,4 °Brix für weisse Gewächse und bzw. 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m² und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m² begrenzt. <p>²Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzt,</p>

	nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Landwein.		müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Landwein.
Art. 24 Tafelweine	<p>¹Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt für weisse Gewächse 13,6 °Brix und für rote Gewächse 14,4 °Brix beträgt.</p> <p>²Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.</p>	Art. 24 Tafelweine	<p>⁴Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt für weisse Gewächse 13,6 °Brix <u>für weisse Gewächse</u> und für rote Gewächse 14,4 °Brix <u>für rote Gewächse</u> beträgt.</p> <p>²Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.</p>
		<u>Art. 24b</u> <u>Bescheinigung zur Produktion von Wein</u>	<p>¹Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchstserträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 231-24.</p> <p>²Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin, Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung.</p> <p>³Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m² und den Höchstbetrag in kg.

<p>Art. 28 Gegenstand</p>	<p>¹Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte mit Ausnahme von Produkten, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. Sie hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen nach den Artikeln 21-24 sicherzustellen.</p> <p>²Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29 und 30.</p> <p>³Die Kantone können eine systematische Weinlesekontrolle vorsehen.</p>	<p>Art. 28 Gegenstand <u>und Grundsatz</u></p>	<p>¹Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte <u>bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind mit Ausnahme von</u> Produkten, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. <u>Sie hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen nach den Artikeln 21-24 sicherzustellen.</u></p> <p>²Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, <u>und 30 und 30a.</u></p> <p>³Die Kantone können eine systematische Weinlesekontrolle vorsehen.</p>
<p>Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellers</p>	<p>¹Die Einkellerin bzw. der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bezugsnummer des Postens; den Namen der Rebbewirtschafterin bzw. des Rebbewirtschafters; die Lage oder Parzellennummer; die Rebsorte; die Menge in kg; den natürlichen Zuckergehalt; das Eingangsdatum. <p>²Der natürliche Zuckergehalt ist vor der Verarbeitung mit einem vom Kantonslabor kontrollierten Refraktometer zu bestimmen.</p> <p>³Die Einkellerin bzw. der Einkellerer teilt die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 ein.</p> <p>⁴Die Rebbewirtschafterinnen bzw. die Rebbewirtschaftler müssen der Einkellerin bzw. dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b bis d mitteilen.</p> <p>⁵Die Einkellerin bzw. der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 1 den Kontrollbehörden zur Verfügung.</p> <p>⁶ Die Einkellerin bzw. der Einkellerer meldet anhand einer Einkellerungsmeldung den kantonalen Behörden nach deren Weisungen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erntemengen in kg; bei einer Angabe in Liter 	<p>Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellers</p>	<p>¹<u>Die Als Einkellerin bzw. oder der Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.</u></p> <p>²Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die <u>Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; Bezugsnummer des Postens;</u> den Namen der <u>Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters</u> Rebbewirtschafterin bzw. des Rebbewirtschafters; die <u>Rebsorte</u> Lage oder Parzellennummer; die Menge in kg; den natürlichen Zuckergehalt <u>in °Brix oder °Oechsle;</u> das Eingangsdatum. <p>²Der ³Die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a-c mitteilen.</p> <p>natürliche Zuckergehalt ist vor der Verarbeitung mit einem vom Kantonslabor kontrollierten Refraktometer zu bestimmen.</p> <p>³<u>Die Einkellerin bzw. oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung.</u></p> <p>⁵<u>Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln</u></p>

	<p>gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,8;</p> <p>b. den gewichteten Durchschnitt des natürlichen Zuckergehaltes.</p> <p>⁷ Diese Angaben sind für jede einzelne Weinklasse, Bezeichnung und Rebsorte zu machen.</p>		<p>21-24 ein.</p> <p>⁴⁶Die Rebbewirtschafterinnen bzw. die Rebbewirtschafter Sie oder er erfasst müssen der Einkellerin bzw. dem Einkellerer die Angaben nach <u>den Absatzätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts. 1 Buchstaben b bis d mitteilen.</u></p> <p>⁵Die Einkellerin bzw. der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 1 den Kontrollbehörden zur Verfügung.</p> <p>⁶Die Einkellerin bzw. der Einkellerer meldet anhand einer Einkellerungsmeldung den kantonalen Behörden nach deren Weisungen namentlich:</p> <p>a. die Erntemengen in kg; bei einer Angabe in Liter gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,8;</p> <p>b. den gewichteten Durchschnitt des natürlichen Zuckergehaltes.</p> <p>⁷ Diese Angaben sind für jede einzelne Weinklasse, Bezeichnung und Rebsorte zu machen.</p>
<p>Art. 30 Pflichten der Kantone</p>	<p>¹Die Kantone regeln und nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:</p> <p>a. die festgestellten Risiken im Zusammenhang mit der Ertragsbegrenzung und dem natürlichen Mindestzuckergehalt.</p> <p>b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21-24</p> <p>c. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;</p> <p>d. die Betriebsgrösse;</p> <p>e. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften;</p> <p>f. mögliche besondere Witterungsbedingungen.</p> <p>²Sie ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.</p> <p>³Sie erfassen die Einkellerungsmeldungen nach Artikel 29 Absatz 6.</p> <p>⁴Sie reichen bis Ende November jedes Jahres einen</p>	<p>Art. 30 Pflichten der Kantone</p>	<p>¹Die Kantone regeln und nehmen die Weinlesekontrolle <u>im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:</u></p> <p>²<u>Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass:</u></p> <p>a. <u>eine Bescheinigung nicht mehrfahrlig verwendet wird;</u></p> <p>b. <u>eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und</u></p> <p>c. <u>die entsprechenden Höchstträge und Mindestzuckergehalt eingehalten werden.</u></p> <p>d. die festgestellten Risiken im Zusammenhang mit der Ertragsbegrenzung und dem natürlichen Mindestzuckergehalt.</p> <p>e. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21-24</p> <p>f. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten</p>

	<p>Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes enthält.</p>		<p>Eigenkontrollen; g. die Betriebsgrösse; h. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.</p> <p>²Sie ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.</p> <p>³Sie erfassen die Einkellerungsmeldungen nach Artikel 29 Absatz 6.</p> <p>⁴Sie reichen bis Ende November jedes Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes enthält.</p>
		<p><u>Art. 30a</u> <u>Durchführung der</u> <u>Weinlesekontrolle</u></p>	<p>¹<u>Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;</u> b. <u>das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung</u> c. <u>der Bestimmungen der Artikel 21–24;</u> d. <u>jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften;</u> e. <u>die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und</u> <u>Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der</u> <u>erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter</u> <u>Betrieb auf sich vereint;</u> f. <u>das Vorhandensein von Traubengut von</u> <u>Rebflächen anderer Kantone;</u> g. <u>die Menge des eingekellerten Traubenguts.</u> <p>²<u>Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert.</u></p> <p>³<u>Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.</u></p> <p>⁴<u>Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die</u></p>

			<p><u>oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die Erntemengen in kg;</u> b. <u>die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.</u> <p><u>⁵Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;</u> b. <u>Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.</u>
		<u>Art. 30b</u> <u>Informationen an den Bund</u>	<p><u>¹Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.</u></p> <p><u>²Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;</u> b. <u>die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;</u> c. <u>die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;</u> d. <u>die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;</u> e. <u>die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.</u> <p><u>³Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁷ enthält.</u></p> <p><u>⁴Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.</u></p>
Art. 31	¹ Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten		¹ Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten

<p>Beteiligung des Bundes</p>	<p>für die Weinlesekontrolle. Er richtet an die Kantone, die eine Weinlesekontrolle vornehmen und einen kantonalen Weinlesebericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von 1000 Franken und einem Betrag von 55 Franken pro ha Rebfläche zusammen.</p> <p>²Nimmt ein Kanton die Kontrolle für einen anderen Kanton vor, so wird für die Rebfläche die kumulierte Fläche berücksichtigt; der Grundbetrag wird jedoch nur einmal ausgerichtet.</p>		<p>für die Weinlesekontrolle. Er richtet an die Kantone, die eine Weinlesekontrolle vornehmen und einen kantonalen Weinlesebericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von 1000 Franken und einem Betrag von 55 Franken pro ha Rebfläche zusammen.</p> <p>²Nimmt ein Kanton die Kontrolle für einen anderen Kanton vor, so wird für die Rebfläche die kumulierte Fläche berücksichtigt; der Grundbetrag wird jedoch nur einmal ausgerichtet.</p> <p>³<u>Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.</u></p>
		<p><u>Art. 34 Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht</u></p>	<p>¹<u>Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss -sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten.</u></p> <p>²<u>Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe unterstellt werden.</u></p> <p>³<u>Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind;</u> b. <u>die Wein weder ein- noch ausführen; und</u> c. <u>deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt.</u> <p>⁴<u>Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:</u></p>

			<p>a. <u>die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;</u></p> <p>b. <u>die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und</u></p> <p>c. <u>deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt.</u></p> <p>⁵<u>Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3-4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.</u></p>
Art. 34 Pflichten der Betriebe	<p>¹Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registerintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen.</p> <p>²Er muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch nach einer von der Kontrollstelle zugelassenen Formularvorlage führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ein- und die Ausgänge; die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen; jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; die Verluste. <p>³Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; die Rebsorten und die Jahrgänge; die Lagerbestände; 	<u>Art. 34a</u> <u>Pflichten der Betriebe</u>	<p>¹Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registerintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen.</p> <p>²¹<u>Er Jeder Betrieb, der mit Wein handelt,</u> muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch <u>in nach</u> einer von der Kontrollstelle zugelassenen Formularvorlage führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ein- und die Ausgänge; die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen <u>und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins;</u> jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; die Verluste. <p>³²Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; die Rebsorten und die Jahrgänge;

	<p>d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte;</p> <p>e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.</p> <p>⁴Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.</p> <p>⁵Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten oder ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestellt oder anerkanntes Dokument als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen.</p> <p>⁶Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p>⁷Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe und erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft.</p>		<p>c. die Lagerbestände;</p> <p>d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte;</p> <p>e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.</p> <p>⁴³Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 4² vorzulegen.</p> <p>⁵⁴Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen <u>als Nachweis für die Bestimmungen der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen:</u></p> <p>a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten;</p> <p>b. oder ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestellt oder anerkanntes Dokument. <u>als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen.</u></p> <p>⁶⁵Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p>⁷⁶Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, und erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft <u>und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und</u></p>
--	--	--	---

			<p><u>Lagerräumen.</u></p> <p><u>⁷Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.</u></p>
<p>Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle</p>	<p>¹Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; c. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; d. die Betriebsgrösse; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. <p>²Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden.</p> <p>³Die Kontrollstelle hat ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Meldungen entgegenzunehmen, ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe zu führen und das BLW darüber zu informieren; b. bei der Feststellung eines Verstosses Anzeige zu erstatten; c. die Inventare der Betriebe entgegenzunehmen und zusammenzustellen sowie das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jedes Jahres zu übermitteln; d. einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen zuhanden des BLW zu 	<p>Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle</p>	<p>¹Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>b.</u> die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; b. <u>c.</u> das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; c. <u>a.</u> die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; d. die Betriebsgrösse <u>und die Betriebstätigkeit;</u> e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. <p>²Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. <u>In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden.</u></p> <p>³Die Kontrollstelle <u>erhebt amtliche Proben.</u></p> <p><u>⁴Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnehmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.</u></p>

	<p>erstellen. Dieser muss mindestens Angaben betreffend die Gesamtzahl der kontrollpflichtigen Betriebe, die Anzahl der im Laufe des Berichtsjahres kontrollierten Betriebe, die festgestellten Unregelmässigkeiten und Verstösse sowie die entsprechenden Folgen enthalten. Der Bericht muss dem BLW bis Ende März jedes Jahres eingereicht werden.</p>		<p>⁵Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere die Meldungen entgegenzunehmen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe zu führen und informiert das BLW darüber zu informieren; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.</u> 2. <u>Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.</u> b. <u>Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW bei der Feststellung eines Verstosses Anzeige zu erstatten;</u> c. <u>Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen.</u> d. <u>Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegenzunehmen, stellt sie und zusammenstellen sowie und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jedes Jahres zu übermitteln;</u> e. <u>Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem zuhanden des BLW zu erstellen. Dieser muss mindestens Angaben betreffend die Gesamtzahl der kontrollpflichtigen Betriebe, die Anzahl der im Laufe des Berichtsjahres kontrollierten Betriebe, die festgestellten Unregelmässigkeiten und Verstösse sowie die entsprechenden Folgen enthalten. Der Bericht muss dem BLW bis Ende März jedes Jahres eingereicht werden.</u> f. <u>Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse.</u>
--	--	--	--

			g. <u>Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.</u>
Art. 36 Kontrollstelle	<p>¹Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (eidgenössische Kontrollstelle) beauftragt.</p> <p>^{1bis}Die eidgenössische Kontrollstelle handelt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem BLW. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Pflichten der eidgenössischen Kontrollstelle, die Überwachung und den Datenschutz.</p> <p>²Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden. Die von den Kantonen bezeichneten Kontrollstellen unterliegen den Pflichten nach Artikel 35. Das BLW entscheidet auf Gesuch der Kantone hin über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Kontrollen. Bei Verletzung der Pflichten kann es die Anerkennung widerrufen.</p> <p>³Jeder Betrieb, der die Auflagen nach Absatz 2 erfüllt, kann verlangen, der Kontrolle durch die eidgenössische Kontrollstelle unterstellt zu werden.</p>	Art. 36 Kontrollstelle	<p>¹Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (eidgenössische Kontrollstelle) beauftragt.</p> <p>^{1bis}2 Das BLW schliesst mit der Die eidgenössische Kontrollstelle handelt gemäss einen Leistungsvereinbarung mit dem BLW. Der Vertrag Die Vereinbarung regelt insbesondere die Pflichten der eidgenössischen Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht Überwachung und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.</p> <p>²Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden. Die von den Kantonen bezeichneten Kontrollstellen unterliegen den Pflichten nach Artikel 35. Das BLW entscheidet auf Gesuch der Kantone hin über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Kontrollen. Bei Verletzung der Pflichten kann es die Anerkennung widerrufen.</p> <p>³Jeder Betrieb, der die Auflagen nach Absatz 2 erfüllt, kann verlangen, der Kontrolle durch die eidgenössische Kontrollstelle unterstellt zu werden.</p>
Art. 37	Abrogé		AUFGEHOBEN
Art. 38 Kontrollkosten und Gebühren	<p>¹Die Kosten für die von der eidgenössischen Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zu Lasten der Kontrollpflichtigen.</p> <p>²Die eidgenössische Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Departement.</p> <p>³Wird die Kontrolle von einer kantonalen Kontrollstelle vorgenommen, regelt der Kanton die Finanzierung.</p>	Art. 38 Kontrollkosten und Gebühren	<p>¹Die Kosten für die von der eidgenössischen Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zu Lasten <u>zulasten</u> der Kontrollpflichtigen.</p> <p>²Die eidgenössische Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das <u>Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).</u></p> <p>³Wird die Kontrolle von einer kantonalen <u>Die Kosten der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten</u></p>

			zulasten des kontrollierten Betriebs. vorgenommen, regelt der Kanton die Finanzierung.
Art. 39 Ausnahmen	<p>¹Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einkaufen und wiederverkaufen, Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit. Sie müssen hingegen ein Kellerbuch nach Artikel 34 Absatz 2 führen. Besteht Verdacht auf einen Verstoss, kann ihre Tätigkeit jederzeit kontrolliert werden.</p> <p>^{1bis}Betriebe, die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen, keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit.</p> <p>^{1ter}Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung unterstellt werden. Die Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung werden im Einvernehmen mit dem BLW erlassen.</p> <p>²Betriebe, die der Kontrolle nach den Bestimmungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁴ unterstellt sind, können von der entsprechenden Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, sofern die Bedingungen nach Artikel 35 erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das Ergebnis ihrer Kontrolle der entsprechenden Kontrollstelle.</p>		AUFGEHOBEN
Art. 40 Zusammenarbeit mit den Behörden	<p>¹Die Kontrollstellen leiten im Rahmen ihrer Tätigkeit umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone oder an eine andere Kontrollstelle auf Verlangen weiter.</p> <p>²Sie melden im Rahmen ihrer Tätigkeit alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden.</p>	Art. 40 Zusammenarbeit mit den Behörden	<p>¹Die Kontrollstellen leiten im Rahmen ihrer Tätigkeit <u>leitet auf Verlangen</u> umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone oder an eine andere Kontrollstelle auf Verlangen weiter.</p> <p>²Sie melden im Rahmen ihrer Tätigkeit <u>meldet</u> alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder <u>das</u> Lebensmittelrecht den</p>

	<p>³Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der eidgenössischen Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.</p> <p>⁴Auf Verlangen erteilen die Amtsstellen des Bundes und der Kantone den Kontrollstellen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen.</p> <p>⁵Die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Behörden melden dem BLW auf Verlangen die Massnahmen, die sie aufgrund der von den Kontrollstellen gemeldeten Verstösse ergriffen haben.¹</p>		<p>zuständigen Behörden.</p> <p>³Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der eidgenössischen Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.</p> <p>⁴Auf Verlangen erteilen die Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der den Kontrollstellen auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen.</p> <p>⁵Die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche dem BLW auf Verlangen die Massnahmen, die sie aufgrund der von den der Kontrollstellen gemeldeten Verstösse ergriffen haben.</p> <p><u>6Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonalen Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.</u></p>
Art. 41 Aufsicht	Die eidgenössische Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des Departements.	Art. 41 Aufsicht	Die eidgenössische Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des Departements <u>WBF</u> .
		<u>Art. 48a</u> <u>Übergangsbestimmungen zur</u> <u>Änderung vom ...</u>	<p><u>¹Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung.</u></p> <p><u>²Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.</u></p>
Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts	Die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die Kontrolle des Handels mit Wein und die Weinverordnung vom 7. Dezember 1998 ² werden aufgehoben.		
Art. 50 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft	Art. 50 Inkrafttreten III	<u>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</u>

Weinspezifische Begriffe – Anhang 1

Begriffe	Begriffsbestimmungen		
Œil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich mit bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder verschnitten werden.	Œil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich mit bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder verschnitten werden <u>enthalten</u> .